

## **FAQ zur Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften (Stand 5/2022)**

Im Jahr 2015 wurde das Umsatzsteuerrecht neu geregelt. Dies hatte zur Folge, dass ab Januar 2017 auch Jagdgenossenschaften dem neu geschaffenen § 2b UStG unterliegen und damit umsatzsteuerpflichtig sind. Jedoch haben nahezu alle Jagdgenossenschaften in Rheinland-Pfalz gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt eine sog. Optionserklärung abgegeben. Hierdurch ist das alte Recht weiterhin anwendbar und die Jagdgenossenschaften können einer Steuerveranlagung entgehen. Mit Ende des Jahres 2022 läuft diese Übergangszeit aus. Ab 1. Januar 2023 sind somit sämtliche Jagdgenossenschaften umsatzsteuerpflichtig. Die überwiegende Mehrheit wird jedoch aufgrund der sog. Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer abführen müssen. Die nachfolgende FAQ widmet sich den wichtigsten Fragen zum Thema „Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften“:

### **1. Was zählt zu den steuerpflichtigen Umsätzen einer Jagdgenossenschaft?**

Alle Einnahmen und Ausgaben einer Jagdgenossenschaft mit denen ein Leistungsaustausch verbunden ist. Vornehmlich die Jagdpachteinnahmen, Wildschadensverhütungspauschalen und sonstigen Einnahmen mit Ausnahme der Wildschadenspauschale. Diese stellt eine pauschale Schadensersatzleistung ohne gegenseitigen Leistungsaustausch dar.

### **2. Wie stellt sich die steuerliche Situation dar, wenn die Jagdgenossenschaft das Jagdausübungsrecht an einen Jagdpächter verpachtet hat?**

Nach vormaliger Rechtslage handelte es sich um die Vermögensverwaltung der Jagdgenossenschaft und nicht um einen Betrieb gewerblicher Art (BgA); somit ist auch keine Umsatzsteuer angefallen. Durch Neuregelung und Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG a.F. kommt keine Ausnahme des § 2b UStG in Betracht. Die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes ist privatrechtliches Handeln und damit wird die Jagdgenossenschaft zum Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG. Die Jagdpachterträge sind somit steuerbar und steuerpflichtig. Die Kleinunternehmerregelung kann unter bestimmten Voraussetzungen angewendet werden (vgl. Nr. 7).

### **3. Wie stellt sich die steuerliche Situation dar, wenn eine Gemeinde das Jagdausübungsrecht in ihrem Eigenjagdbezirk an einen Jagdpächter verpachtet?**

Umsatzsteuerlich wird eine solche Jagdverpachtung gemäß Rechtsprechung dem kommunalen Forstbetrieb zugerechnet. Es gilt der Regelsteuersatz - auch dann, wenn der Forstbetrieb der Pauschalbesteuerung unterliegt. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG kommt nicht in Betracht, da nicht das Grundstück, sondern (nur) das Jagdausübungsrecht verpachtet werden. Die Kommune

ist somit Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG und unterliegt keiner Ausnahme nach § 2b UStG. Die Jagdpachteinnahmen sind mithin steuerbar und steuerpflichtig.

#### **4. Wie stellt sich die steuerliche Situation dar, wenn eine Gemeinde/eine Jagdgenossenschaft den Jagdbezirk selbst bewirtschaftet und zur Abschusserfüllung Jagderlaubnisscheine gegen Entgelt ausgibt?**

Bei der Eigenbewirtschaftung eines Eigenjagdbezirks durch die Gemeinde sowie eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch die Jagdgenossenschaft findet ein Leistungsaustausch statt. Es wird ein „Jagderlebnis“ oder ein „Abschuss“ gegen Entgelt veräußert. Da es sich um keine hoheitliche Tätigkeit und keine Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt ist zumindest potenziell ein Wettbewerb möglich. Beide Fälle stellen keine Ausnahme nach § 2b UStG dar. Die Erträge sind somit steuerbar und steuerpflichtig. Im Fall des Eigenjagdbezirks kann es ggfs. abweichende Steuersätze bei der Pauschalbesteuerung nach § 24 UStG geben.

#### **5. Ist die Wildschadensverhütungspauschale umsatzsteuerpflichtig?**

Bei der Wildschadensverhütungspauschale (nicht zu verwechseln mit der Wildschadenspauschale) findet ein Leistungsaustausch statt. Die Wildschadensverhütungspauschale ist bereits zivilrechtlich kein Schadensersatz, sondern steuerpflichtiges Leistungsentgelt. Somit stellt die Wildschadensverhütungspauschale keine Ausnahme nach § 2b UStG dar und ist umsatzsteuerpflichtig.

#### **6. Ist der Ersatz von Wildschaden umsatzsteuerpflichtig?**

Der Ersatz von Wildschaden ist echter, nicht steuerbarer Schadensersatz. Dies gilt sowohl für den Ersatz eines konkret bezifferten Schadens im Einzelfall wie auch für eine pauschale Abgeltung von Wildschäden (Wildschadenspauschale, insbesondere im Wald). Ein Leistungsaustausch findet nicht statt.

#### **7. Kann die Jagdgenossenschaft die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen?**

Ja, § 19 UStG kann entsprechend angewendet werden, wenn die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro (brutto) nicht übersteigen und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden. Demgemäß darf die Jagdgenossenschaft nicht mehr als insgesamt 18.487 Euro (netto) vereinnahmen haben, da die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zur Herleitung der Kleinunternehmer-Grenze „gedanklich“ auf die steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen der Jagdgenossenschaft zu addieren ist.

## **8. Was muss unternommen werden, wenn von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden soll?**

Die Jagdgenossenschaft muss die Neugründung einer Unternehmereigenschaft an das zuständige Finanzamt mitteilen. Hierbei sollte auf die Neuregelung des § 2b UStG und die daraus resultierende zukünftige Umsatzsteuerpflicht verwiesen werden. Weiterhin teilt die Jagdgenossenschaft mit, dass sie gem. § 19 Abs. 1 UStG Gebrauch von der Kleinunternehmerregelung macht. Auch als Kleinunternehmer muss die Jagdgenossenschaft Steuererklärungen abgeben. Der Kleinunternehmer muss auch rückwirkend nachweisen können, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung vorliegen. Entsprechend sind die gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen zu beachten. Notwendig ist daher, die Jahresrechnungen und Verträge sowie jegliche Belege über die laufenden Einnahmen und Ausgaben chronologisch zu sammeln und zehn Jahre aufzubewahren.

## **9. Kann auf die Kleinunternehmerregelung auch verzichtet werden?**

Grundsätzlich ja – allerdings wird, sofern die Möglichkeit besteht die Kleinunternehmerregelung zu nutzen, davon abgeraten zur Unternehmereigenschaft zu optieren. Die Möglichkeit bestünde durch Abgabe einer Verzichtserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt. Zu beachten ist aber, dass der Unternehmer an den Verzicht fünf Jahre lang gebunden ist.

## **10. Wann muss eine Steuererklärung abgegeben werden?**

Steuererklärungen sind immer innerhalb der gesetzlichen Pflichten des Umsatzsteuergesetzes (monatliche bzw. vierteljährliche Voranmeldungen sowie eine Jahreserklärung) abzugeben. Es entfällt für den Fall der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung lediglich die Abgabe von Voranmeldungen.

## **11. Was muss unternommen werden, wenn die Kleinunternehmer-Grenze überschritten wird?**

Ist die Jagdgenossenschaft kein Kleinunternehmer, hat sie neben der jährlichen Umsatzsteuererklärung Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung unterteilt sich in drei Arten je nach Umfang der Zahllast. Bis 1.000 Euro Jahresumsatzsteuer genügt die Jahresumsatzsteuererklärung, zwischen 1.000 und 7.500 Euro Jahresumsatzsteuer findet die Voranmeldung vierteljährlich statt und bei mehr als 7.500 Euro Jahresumsatzsteuer wäre eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung nötig.

## **12. Wer ist für die Abgabe von Steuererklärungen etc. für die Jagdgenossenschaft verantwortlich?**

Die Jagdgenossenschaft wird gerichtlich wie außergerichtlich durch ihren gewählten Jagdvorstand vertreten. Dieser handelt als Kollegialorgan, d.h. durch gemeinsame Erklärung seiner drei Mitglieder. Im Steuerrecht wird von einer Unterschrift gesprochen, auch wenn die überwiegende Übermittlungsform zwischenzeitlich die digitale Abgabe der Steuererklärung ist. Der Jagdvorstand als Kollegialorgan ist insofern der gesetzliche Vertreter der Jagdgenossenschaft und hat deren steuerliche Pflichten zu erfüllen (vgl. § 34 AO). Der gesetzliche Vertreter zeichnet gegenüber dem Übermittler der Steuerdaten ein sog. Freizeichnungsdokument und bestätigt damit seine Verantwortung.

## **13. Wie sind die Verantwortlichkeiten verteilt bei Übertragung der Verwaltungsangelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde?**

Gem. § 34 AO ist die gesetzliche Erklärungspflicht und die Haftung nach wie vor Aufgabe des gesetzlichen Vertreters der Jagdgenossenschaft, mithin des Jagdvorstandes. Bei der Übertragungsvereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft und der Gemeinde handelt es sich um keinen Übergang der Rechte und Pflichten (vgl. § 1 Abs. 2 Mustervereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde). Insofern kann sich die Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Jagdvorstand, der Steuererklärungspflicht nicht entziehen. Die Verwaltung kann lediglich die Erklärung erstellen und nach Freizeichnung durch den Jagdvorstand übermitteln.

## **14. Wie verhält sich die steuerliche Betrachtung, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt, die Reinerträge nicht auszukehren, sondern der Gemeinde (zweckgebunden) für Ausbau und Unterhaltung der Wirtschaftswege zur Verfügung zu stellen?**

Die Jagdgenossenschaft ist grundsätzlich frei darin, welche Verwendung des Reinertrages sie beschließt. Allerdings behält jeder Jagdgenosse den Anspruch auf (individuelle) Auskehrung für seine Grundstücke (vgl. § 12 LJG).

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 9 der Mustersatzung entscheidet der Jagdvorstand (= Jagdvorsteher/In und 2 beisitzende Mitglieder) „über die Erteilung des Einvernehmens“, sofern der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen wurde.

Beide Sachverhalte führen nicht zu einem Leistungsaustausch, es bleibt ein einseitiges Rechtsgeschäft. Da kein Leistungsaustausch stattfindet wird die Kommune durch die Übernahme der Reinerträge nicht zum Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG. Die Erträge sind somit nicht steuerbar.

**15. Wie verhält sich die steuerliche Betrachtung, wenn die Jagdgenossenschaft ihr Verwaltungsgeschäft auf die Ortsgemeinde überträgt?**

Da die Übertragung des Verwaltungsgeschäfts auf gesetzlicher Grundlage gemäß § 11 LJG erfolgt ist dieses Geschäft nur entweder der Jagdgenossenschaft selbst oder der Ortsgemeinde vorbehalten.

Daher kommt die Ausnahme nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG zum Tragen. Die Ortsgemeinde wird nicht zum Unternehmer und die Erträge sind somit auch nicht steuerbar.

Nimmt die Verbandsgemeindeverwaltung Aufgaben für die Ortsgemeinde wahr findet ein Leistungsaustausch statt, welcher allerdings ausschließlich der Verbandsgemeindeverwaltung vorbehalten ist. Daher greift auch hier die Ausnahme nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird daher nicht zum Unternehmer und die Erträge sind somit auch nicht steuerbar.

**16. Kann die Umsatzsteuer auf den Jagdpächter übertragen werden?**

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt grundsätzlich eine privatrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Umsatzsteuerlast auf den Jagdpächter vorzunehmen. Der aktuelle Musterjagdpachtvertrag des GStB sieht dies in § 5 vor. Darüber hinaus sollte eine Rechnung ausgestellt werden, welche alle Erfordernisse des § 14 Abs. 4 UStG erfüllt. Bei Vorliegen der Kleinunternehmereigenschaft jedoch ohne offenen Steuerausweis.

**17. Kann die Vorsteuer geltend gemacht werden?**

Grundsätzlich ist ein Vorsteuerabzug möglich. Im Allgemeinen entstehen der Jagdgenossenschaft allerdings keinerlei Vorteile. Im Detail ist die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs individuell zu prüfen. Als Kleinunternehmer ist ein Abzug der Vorsteuer hingegen nicht möglich.

**18. Kann Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wenn die Umsatzsteuer vom Jagdpächter getragen wird?**

Ja, da das Gleiche wie bei jedem Unternehmer gilt: Die Leistung nebst Umsatzsteuer wird berechnet. Die auf die Leistung entfallende Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die privatrechtliche Vereinbarung im Jagdpachtvertrag bleibt davon unberührt.

**19. Sind Angliederungsgenossenschaften ebenfalls betroffen?**

Angliederungsgenossenschaften waren bislang schon mittelbar betroffen, da diese an einen Eigenjagdbezirk gebunden sind. So waren Eigenjagdbezirke auch vor Neuregelung des Umsatzsteuerrechts bereits umsatzsteuerpflichtig und sind es auch weiterhin. Da die Umsatzsteuer

bereits durch den Eigenjagdbesitzer abgeführt wird, hat die Angliederungsgenossenschaft nichts zu veranlassen.

## **20. Braucht die Jagdgenossenschaft einen Steuerberater?**

Nach Einschätzung des Gemeinde- und Städtebundes ist für die auf die Jagdgenossenschaften im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 2b UStG zukommenden Erfordernisse kein Steuerberater notwendig. Ein ggfs. individueller Beratungsbedarf ist von der Jagdgenossenschaft in eigener Verantwortung zu identifizieren.

**Wichtiger Hinweis:** Bei den in dieser Fragensammlung ausgewiesenen **Beispielen** handelt es sich um allgemeine, typische, grundsätzliche Fallgestaltungen. Sie decken keinesfalls alle denkbaren Leistungen innerhalb einer Produktgruppe ab – es besteht somit **kein Anspruch auf Vollständigkeit**. Sie dienen vielmehr der **Orientierung** im Hinblick auf die umsatzsteuerliche Bewertung des eigenen, konkret vorliegenden Einzelfalls. Besonders zu beachten ist, dass eine bereits geringfügige Abweichung des vorliegenden Sachverhalts von der typischen Fallgestaltung u. U. zu einer anderen umsatzsteuerlichen Bewertung führen kann. Daher bleibt die **einzelfallbezogene steuerliche Bewertung** des konkreten vorliegenden Sachverhalts **unverzichtbar** (ggf. mit Unterstützung durch die steuerberatenden Berufe) bzw. ist abschließend den Finanzämtern vorbehalten.